



# SATZUNG

## § 1

### Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

#### **UNIQA Österreich Versicherungen AG**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wien. Das Geschäftsgebiet der Gesellschaft erstreckt sich auf die Gebiete der Republik Österreich und der weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft betreibt die Vertragsversicherung sowie die Rückversicherung und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, soweit der Betrieb durch die Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt wurde.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist ferner (unter Berücksichtigung von § 3 Abs 3 Versicherungsaufsichtsgesetz):
- a) die Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - b) die Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung,
  - c) die Vermittlung von Hypothekendarlehen und Personaldarlehen sowie die Vermittlung der Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, soweit diese Tätigkeiten mit dem Abschluss und der Vermittlung von Versicherungsverträgen im Zusammenhang stehen,
  - d) die Vermittlung von Bausparverträgen,
  - e) Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik,
  - f) die Errichtung und Führung von Organisationseinrichtungen, welche Versicherungsunternehmen, die mit der Gesellschaft ein Kooperationsübereinkommen abgeschlossen haben, sowie allen Unternehmen dienen, mit denen eine Organschaft besteht,
  - g) die Durchführung von Verwaltungsaufgaben für Unternehmen, die mit der Gesellschaft in einem Konzern verbunden sind.

### **§ 3 Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der "Wiener Zeitung".

### **§ 4 Grundkapital und Aktien**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 37.688.732,00 und ist zerlegt in 37.688.732 auf Namen lautende nennwertlose Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.
- (2) Das Grundkapital ist hinsichtlich eines Betrags von EUR 25,435.491,96 zur Gänze bar erbracht und hinsichtlich eines Betrags von EUR 3,633.641,71 durch Sacheinlagen gemäß den Bestimmungen der Sacheinlage- und Bestandübertragungsverträge vom 18. September 1991 aufgebracht. Gegenstand der Sacheinlagen sind der gesamte Versicherungsbetrieb der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit mit dem Sitz in Wien sowie der gesamte Versicherungsbetrieb des Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit dem Sitz in Wien, welche als Gesamtsachen und Sacheinlagen unter Zugrundelegung der Einbringungsbilanzen zum 31. Dezember 1990 von der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit mit dem Sitz in Wien und vom Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit dem Sitz in Wien gemäß § 61a Versicherungsaufsichtsgesetz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Gesellschaft eingebracht werden.

Das Grundkapital ist hinsichtlich eines weiteren Betrags von EUR 8,450.687,85 durch Sacheinlagen gemäß den Bestimmungen des Sacheinlage- und Bestandübertragungsvertrags vom 22. Juni 1999 aufgebracht. Gegenstand der Sacheinlagen sind die Teilbetriebe Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, Versicherungsaktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien (FN 92933 t), welche als Gesamtsachen und Sacheinlagen unter Zugrundelegung der Einbringungsbilanzen zum 31. Dezember 1998 von der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, Versicherungsaktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien in die Gesellschaft eingebracht werden.

- (3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Die Verbriefung einer Mehrzahl von Stückaktien in einer Sammelurkunde (Globalaktie) ist zulässig.
- (4) Form und Inhalt der Aktienurkunden, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, Teilschuldverschreibungen und Zins- und Optionsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats fest.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand (§ 6), der Aufsichtsrat (§ 7) und die Hauptversammlung (§ 8).

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr, höchstens jedoch zehn (10) Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Hievon kann der Aufsichtsrat höchstens die Hälfte als stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus der Reihe der Vorstandsmitglieder einen Vorstandsvorsitzenden ernennen, dessen Stimme bei Abstimmungen für den Fall der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.
- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Sie kann auch mit den gesetzlichen Einschränkungen durch zwei Gesamtprokuristen vertreten werden. Die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Der Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dem mindestens vier (4), höchstens jedoch zwölf (12) von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder angehören.
- (2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren in der Weise, dass das Mandat mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung endet. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder gilt als Altersgrenze die Vollendung des 70. Lebensjahres. Ein Aufsichtsratsmitglied, das das 70. Lebensjahr vollendet hat, scheidet mit Beendigung der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat aus.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsdauer aus, so ist die Wahl eines Ersatzmitglieds für die verbleibende Funktionsdauer durch eine alsbald einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung nur dann erforderlich, wenn nicht mindestens drei Mitglieder verbleiben.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, jederzeit auch ohne wichtigen Grund sein Mandat niederzulegen. Diese Erklärung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter des Vorsitzenden (vgl. Abs 6) abzugeben.

- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsmandats. Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Stellvertreter des Vorsitzenden während ihrer Funktionsperiode aus, so hat der Aufsichtsrat in der nächstfolgenden Sitzung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (7) Der Aufsichtsrat wird auf Einladung des Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder per Telefax ergehen. Der Aufsichtsrat hält mindestens einmal im Kalenderquartal eine Sitzung ab.
- (8) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung, auch zur Stimmabgabe, betrauen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen, auf dieses Recht lautenden Vollmacht. Ein Aufsichtsratsmitglied kann bei einer Sitzung auch mehrere Aufsichtsratsmitglieder vertreten.
- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden und insgesamt jedenfalls drei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Aufsichtsratsmitglieder können zu Aufsichtsratssitzungen im Weg von Videokonferenzen, in Bild und Ton mit Echtzeitübertragung, jedoch ohne körperliche Anwesenheit am Sitzungsort zugeschaltet werden und ihr Stimmrecht im Weg einer solchen Videokonferenz ausüben (§ 92 Abs 5 4. Satz AktG); die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats richtet sich auch in diesem Fall nach Satz 1.
- (10) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Abs 13) nichts anderes vorsieht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Beschlüsse, die durch Ausübung eines Dirimierungsrechts zustande kommen, gelten als Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende der Sitzung bestimmt die Art der Abstimmung.
- (11) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere mit Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung ist bei dieser Form der Stimmabgabe nicht zulässig. In diesem Fall gilt Abs 10 sinngemäß, wobei die erforderlichen Mehrheiten nach der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats zu berechnen sind.
- (12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Die Bestimmungen der Abs 6 bis 11 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats.

- (13) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die organisatorischen Bestimmungen über seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- (14) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher insbesondere die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 95 Abs 5 AktG) bezeichnet sind.
- (15) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.
- (16) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats können neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen Taggelder und Tantiemen gewährt werden, die durch die Hauptversammlung festgesetzt werden.

## **§ 8 Die Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Form der Abstimmung und die Reihenfolge der Erledigung der Gegenstände der Tagesordnung.
- (5) Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Mehrheit vorschreiben, fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (6) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die am Tag der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre berechtigt, ohne dass es einer gesonderten Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf.
- (7) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

- (8) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Vertreter nimmt im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie der Aktionär, den er vertritt. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person erteilt werden und der Gesellschaft in Textform zugehen. Die Vollmacht muss von der Gesellschaft aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des laufenden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen, durch einen Abschlussprüfer (§ 271 UGB) prüfen zu lassen und dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Gewinnverteilung vorzulegen.

## **§ 10**

### **Begünstigtenstellung bei UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung und Collegialität Versicherungsverein Privatstiftung**

- (1) Die Versicherungsvereine Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (nunmehr UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung) und Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit (nunmehr Collegialität Versicherungsverein Privatstiftung) haben im Jahr 1991 ihre gesamten Versicherungsbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die nunmehrige UNIQA Österreich Versicherungen AG gemäß § 61a Versicherungsaufsichtsgesetz eingebracht.
- (2) Der Abschluss eines Versicherungsvertrags bei der Gesellschaft vermittelt für den Versicherungsnehmer die Begünstigtenstellung bei UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung und Collegialität Versicherungsverein Privatstiftung (§ 61f Abs 3 Z 4 Versicherungsaufsichtsgesetz). Ausgenommen davon sind Verträge der in Abs 3 und 4 bezeichneten Art. Die Begünstigtenstellung beginnt mit dem Inkrafttreten des Versicherungsvertrags und erlischt mit seiner Beendigung.
- (3) Die Begünstigtenstellung wird nicht erworben durch den Abschluss von Mit- und Rückversicherungsverträgen und von Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr nicht übersteigenden Laufzeit. Die Begünstigtenstellung wird ferner nicht erworben über Versicherungsverträge, welche sich auf im Ausland belegene Risiken beziehen, über Versicherungsverträge, welche sich ausschließlich auf das Ablebensrisiko beziehen sowie über Versicherungsverträge über die fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung.
- (4) Die Gesellschaft kann andere als die in Abs 3 angeführten Versicherungen in der Art übernehmen, dass der Versicherungsnehmer nicht die Begünstigtenstellung

bei UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung und Collegialität Versicherungsverein Privatstiftung erwirbt. Die Prämien aus diesen Versicherungen dürfen jedoch hinsichtlich der aus dem inländischen Geschäftsgebiet stammenden Versicherungen ein Zehntel der inländischen Prämieinnahmen nicht übersteigen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Gesellschaft das Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung.